



Köster & Co. GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn Köster & Co. GmbH (KÖCO) nicht gesondert darauf hinweist. Lieferungen und Leistungen von KÖCO erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.

Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn KÖCO diese für den jeweiligen konkreten Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkennt. Auch die vorbehaltlose Lieferung oder Leistung durch KÖCO ohne ausdrücklichen Widerspruch bezogen auf Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen des Kunden führen nicht zur Einbeziehung dieser Bedingungen in das Vertragsverhältnis. Spätestens mit der Entgegennahme der KÖCO-Lieferung gelten diese Geschäftsbedingungen als vom Kunden umfänglich anerkannt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Angebote von KÖCO sind freibleibend. Bestellungen werden erst mit einer Auftragsbestätigung von KÖCO verbindlich.

Die in Angeboten, Preislisten, Prospekten, Katalogen etc. enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, KÖCO bezeichnet sie ausdrücklich als verbindlich.

Fermündliche und persönliche Auskünfte sind stets unverbindlich, sofern im Nachgang nicht schriftlich von KÖCO bestätigt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise für Lieferungen gelten mangels gesonderter schriftlicher Vereinbarung EXW (Incoterms 2020). Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Wurde unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Kunde dennoch verpflichtet, Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten.

Bei Zahlungsverzug kann KÖCO nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Erfüllung weiterer Vertragspflichten bis zum Erhalt der vollständigen Zahlung zurückbehalten. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sein könnte, kann KÖCO ihre Leistung von der Stellung einer Sicherheit abhängig machen. Kommt der Kunde der Forderung nach Sicherheitsleistung trotz Fristsetzung nicht nach, kann KÖCO vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz verlangen.

4. Lieferung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt Lieferung „ab Werk“ (EXW). Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Meldung der Versandbereitschaft.

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt. Innerhalb einer Toleranz von 10 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.



5. Versand und Gefahrübergang

Versandbereit gemeldete Ware ist vom Kunden unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls ist KÖCO berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Bei fehlender besonderer Vereinbarung wählt KÖCO das Transportmittel und den Transportweg. Mit Meldung der Versandbereitschaft, geht die Gefahr auf den Kunden über, und zwar auch, wenn KÖCO die Anlieferung übernimmt und den Frachtführer beauftragt hat. Eine Transport- bzw. Lagerversicherung ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht geschuldet. Die Entladung ist stets Aufgabe des Kunden und geschieht auf dessen Gefahr und Kosten.

6. Lieferzeit

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen den Parteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Setzt der Kunde – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – KÖCO nach Fälligkeit schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung und wird die Frist auch nach nochmaliger schriftlicher angemessener Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Auf Verlangen von KÖCO wird der Kunde in angemessener Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 12 dieser Bedingungen.

7. Zeichnungen und Beschreibungen

Stellt eine Partei Zeichnungen oder technische Unterlagen für oder über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese im Eigentum der vorlegenden Partei.

8. Eigentumsvorbehalt

KÖCO behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur endgültigen Erfüllung aller Zahlungen – inkl. etwaiger Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor. Der Kunde darf die Waren weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung oder Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er KÖCO unverzüglich hierüber zu unterrichten. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KÖCO nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde stets für KÖCO vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der KÖCO gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt KÖCO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Werden die Waren von KÖCO mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde KÖCO das anteilige Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder das Miteigentum für KÖCO kostenfrei. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.



Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren, an denen KÖCO-Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherung an KÖCO ab. KÖCO nimmt die Abtretung hiermit an.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 Prozent, so verpflichtet sich KÖCO auf Verlangen des Kunden nach seiner Wahl zur Freigabe von Sicherheiten.

9. Beschaffenheit der Ware

Die Beschaffenheit der Ware richtet sich nach Angaben in KÖCO-Katalogen, dem Angebot oder nach den schriftlich mit dem Kunden vereinbarten technischen Spezifikationen. Das Verwendungsrisiko liegt beim Kunden.

10. Mängelrüge/Sachmängel

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Lieferung auf ihre Ordnungsgemäßheit und Mangelfreiheit hin zu untersuchen und eine eventuelle Schlecht-, Falsch- oder Mehr-/Mindermengenerlieferung unverzüglich – nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach Kenntnisnahme – schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels oder der Fehllieferung zu reklamieren. Be- und Verarbeitung der Ware sind ebenso wie eine Weiterveräußerung zu unterlassen. Erfolgt keine schriftliche Reklamation an KÖCO binnen, vorgenannter Frist, spätestens jedoch zwei Wochen nach Wareneingang, so gilt die Ware als genehmigt.

Für Sachmängel, die durch ungeeigneten oder unsachgemäßen Transport, unsachgemäße Lagerung, Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, ebenso für Folgen unsachgemäßer Nutzung oder ohne vorherige Einwilligung von KÖCO vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritten besteht keine Gewährleistung. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

Sachmängelansprüche verjähren 12 Monaten nach Lieferung. Im Falle einer Nachbesserung beginnt die Verjährung erneut, endet jedoch spätestens 18 Monate nach ursprünglichem Beginn der Gewährleistung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht. KÖCO ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an KÖCO zurückzusenden. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach oder nimmt er ohne vorherige Zustimmung von KÖCO Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vor, erlöschen die Sachmängelansprüche.

11. Nachbesserungsrecht

Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessert KÖCO - nach Wahl von KÖCO - die beanstandete Ware nach oder liefert vertragskonformen Ersatz. Es besteht ein zweimaliges Nachbesserungsrecht.

Kommt KÖCO ihrer Nachbesserungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb angemessener Frist nach, so kann der Kunde KÖCO schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb derer die Nachbesserung durchzuführen ist. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Kunde Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr von KÖCO vornehmen lassen.



Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nach Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

12. Haftungsbegrenzung

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haftet KÖCO nur

- a. bei Vorsatz
- b. bei grober Fahrlässigkeit ihrer Inhaber/Organe oder leitender Angestellter,
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- d. bei Mängeln, die KÖCO arglistig verschwiegen hat,
- e. im Rahmen einer Garantiezusage von KÖCO,
- f. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KÖCO auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, sofern nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt worden sind. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der KÖCO.

13. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren 12 Monate nach Lieferung. Für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens gelten die gesetzlichen Fristen.

14. Höhere Gewalt

Jede Vertragspartei ist von ihrer Leistungspflicht insoweit befreit, wenn und soweit sie eine vertragliche Verpflichtung aus Gründen höherer Gewalt nicht erfüllen kann. Als höhere Gewalt gilt jedes mit dem Betrieb der Vertragspartei nicht zusammenhängendes, mit unabwendbarer Kraft von außen einwirkendem Ereignis wie z. B. Kriege, Bürgerkriege, (handelsrechtliche) Embargos, Import- oder Exportverbote, politische Unruhen, Pandemien, Naturkatastrophen und -ereignisse, auch insofern als sie die vorgesehenen Transportwege betreffen und unvorhersehbare und unvermeidliche behördliche Anordnungen, Streiks und Aussperrungen. Als höhere Gewalt gelten auch Unterbrechungen der Rohstoff- und Energiezufuhr. Diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat dies der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dauert das Ereignis der höheren Gewalt länger als 90 aufeinander folgende Kalendertage an, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag bezogen auf den noch nicht erfüllten Vertragsteil zu kündigen.



15. Vertraulichkeit

Der Kunde wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die Bestellung bei KÖCO verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten. Es gelten die Vorschriften zum Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und besteht auch nach Ende der Geschäftsverbindung fort. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind, die dem Kunden bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die ihm danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für KÖCO zuständige Gericht, wobei KÖCO den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen kann.

Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

17. Sonstiges

Der Kunde darf Ansprüche gegen KÖCO nur mit Zustimmung von KÖCO abtreten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zu.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Stand 09/2023